



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

Inhalt: Vom Wert, Zweck und Nutzen unseres Verbandes. (IV.) — Statistische Nachweise. — Feuilleton: Der Alkoholismus. (II.) — Aus dem Genossenschaftsleben. — Korrespondenzen (Sautag der Gasse 4 und 4 a). — Versammlungskalender. — Abredenveränderungen. — Abrechnungen. — Anzeiger.

Beilage: Aus dem bürgerlichen Recht. — Rundschau.

Für die Woche vom 26. April bis 2. Mai ist die Beitragsmarke in das mit 18 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Vom Wert, Zweck und Nutzen unseres Verbandes.

IV.

Die Bildungsbestrebungen der Gewerkschaften.

Lieber Kollege oder Kollegin! Du hast nun das Wesen und den Zweck unseres Verbandes kennen gelernt. Er strebt nach Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit. Seine sonstigen statutarischen Bestimmungen weisen den Weg der solidarischen Unterstützung bei sonstigen Notfällen des wechselvollen und bedrängten Proletariatslebens. Ich gestatte mir nun, dich auf ein anderes Gebiet der Gewerkschaftstätigkeit zu führen, das mehr ideeller Natur, nichtsdestoweniger aber von großer Wichtigkeit ist und keineswegs vernachlässigt werden darf.

GeWiß hast du schon von den Bildungsbestrebungen der modernen Organisationen gehört. Im zweiten Abschnitt deutete ich bereits an, daß der Wert der verkürzten Arbeitszeit auch darin liege, daß er der Arbeiterschaft Gelegenheit gibt, sich ein besseres Wissen und eine höhere Bildung anzueignen. Und daß das nicht nur angenehm, sondern auch nützlich und für den weiteren Aufstieg der Arbeiterklasse unbedingt notwendig ist, darüber will ich mich jetzt mit dir unterhalten.

Du kennst unsere Volksschulen. Du hast einst selbst deren Bänke gebrüht und weißt, wiewelch unverhältnismäßig großes Gewicht in den Volksschulen auf Religionslehre und die Pflege des sogenannten Patriotismus gelegt wird. Lehrte man nun die Geschichte der Religionen und betrachtete man dabei die christliche Religion als das, was sie in ihrem ursprünglichen Wesen war, als eine Sittenlehre, dann möchte es noch angehen. So aber ist im kapitalistischen Staate von der Ausübung der Lehre Christi nicht mehr viel zu spüren. Was frühere Zeiten in dieser Hinsicht etwa noch versäumt haben, das hat heute der moderne Kapitalismus vollendet. Der Kapitalist handelt nicht als Christ. Er betrachtet den Arbeiter nicht als Bruder, sondern als Ausbeutungsobjekt, er teilt mit ihm nicht sein Hab und Gut, wie es Christi verlangte, sondern sucht ihn auszupressen wie eine Zitrone und schmeißt selbst in den denkbar teuersten Genüssen, die er

sich durch die Ausbeutung der proletarischen Arbeitskraft verschafft. Und der kirchlich-religiöse Unterricht, der den Proletariatskindern heute in der Schule erteilt wird, hat in der Hauptsache nur noch den Zweck, unter Hinweis auf ein späteres seliges Leben nach dem Tode kapitalistenfromme, billige und willige Arbeiter für die spätere Zeit der kapitalistischen Ausbeutung zurechtzubilden. Bibel- und Gesangbuchverse in ungeheurer großer Anzahl werden in die Kindergehirne hineingehämmert, der umfangreiche Memorierstoff lastet oft gleich einem drückenden Alp auf dem Kinderverstand und erschwert die Aufnahme anderer, wichtigerer Lehrstoffe. Für dieses „hehre“ Ziel werden viel kostbare Stunden in der Volksschule geopfert. . . .

Nemlich liegt es mit der Pflege des sogenannten Patriotismus. Ach, wenn es die Entwicklung der Völker wäre aus grauer Vorzeit bis in die Neuzeit hinein! Wenn den Proletariatskindern der Völker Leid und Freud', ihre Taten und deren ökonomische Notwendigkeiten gelehrt würden! Wenig und nichts von dem! Belanglose Schlachtenbaten, die Genealogie der Fürstenthümer, die Vorzüge der Könige und Herzöge werden geschlachtet; den Proletariatskindern wird der sogenannte Nationalstolz eingebläut, daß sie ganz besonders eitel auf die eigene Nation und von falschen Vorurteilen gegen andere Nationen erfüllt werden. Das hält der kapitalistische Staat zur Verfolgung seiner Eroberungspolitik, die nur dem Kapitalismus nützen kann, dem Proletariat jedoch schadet, für nötig. Der Hurratriotismus feiert mehr denn je in den Volksschulen wahre Orgien und ist nur darauf berechnet, daß die Proletarier, wenn es sein muß, auch schließlich ihr Leben für die kapitalistischen Interessen der herrschenden Klassen einsetzen.

Auf diese Weise werden viele kostbare Unterrichtsstunden nutzlos verpufft und das Proletariatskind lernt das, was es im späteren Leben zu seinem wirtschaftlichen Fortkommen notwendig gebraucht: Rechnen, Schreiben, Lesen, Zeichnen, Naturgeschichte, Naturlehre, Raumlehre, Völkertunde, Geographie und dergleichen nur in äußerst notdürftiger Weise. Die heutige Volksschule ist eben nichts weiter, als ein Instrument des Klassenstaates zur Befestigung der Herrschaft der Besitzenden. . . .

Die herrschenden Klassen haben einen Abscheu davon, das Volk in wahrerem Wissen zu unterrichten. Sie sagen sich, daß der Aufstieg zu Wissen und Bildung das Volk sehend macht, in die wirtschaftlichen Zusammenhänge einführt und zu der Erkenntnis bringt, daß der heutige Zustand, die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse ein ungeheures Unrecht, ein Verbrechen an dem größten Teil der Volksgenossen bedeutet, und daß es notwendig ist, den heutigen ungerechten Gesellschaftszustand durch einen besseren, idealeren, der Menschheit würdigen abzulösen und die Lohnsnechenschaft, die den überwiegend größten Teil der Menschheit ins Elendjoch des Kapitalismus spannt, zu beseitigen. Deshalb sucht die bestehende Klasse noch heute nach dem Grundsatze

des ehemaligen erzkonservativen preussischen Ministers v. Kaumer zu verfahren: „Das Volk soll nicht weiter unterrichtet werden, als es zu seiner Arbeit paßt. . . .“

Hier gilt es also, dem Wirken des Klassenstaates durch die organisierte Selbsthilfe der Arbeiterklasse entgegenzuarbeiten. Diese strebt deshalb nach möglichst verkürzter Arbeitszeit, um nicht nur die Löhne zu heben, sondern auch um den Arbeiter auf eine geistig höhere Stufe zu bringen und ihn aus der Geistes knechtschaft zu befreien, was eine notwendige Vorbedingung ist für die endgültige Befreiung der Arbeiterschaft aus den Fesseln der Lohnsklaverei!

Was tut nun unser Verband, was tut die moderne Arbeiterbewegung für die geistige Verbesserung des Proletariats? In erster Linie übernimmt unsere Organisation jedem Mitglied unser regelmäßig erscheinendes Fachorgan unentgeltlich. Dieses Blatt unterrichtet die Kollegen über die Zustände in unserem Gewerbe, über unsere Lohnkämpfe, unsere Erfolge. In leicht faßlicher Form führt es ihnen immer wieder die Notwendigkeit der Organisation vor Augen, und was nicht minder wichtig, es behandelt die wirtschaftlichen und politischen Zustände unserer Zeit und erläutert die Sozialgesetzgebung. Es berichtet ferner über die Verhältnisse in den örtlichen Zahlstellen und zeigt, wie unsere Kollegen und Kolleginnen allerorts bemüht sind, unsere Organisation vorwärts zu bringen und damit sich und ihren Familien ein besseres Los zu bereiten.

Lieber Kollege oder Kollegin! Schon wenn du unser Verbandsorgan aufmerksam liest und das Gesehene in guter Weise durchdenkst, dann wird sich dein Wissen heben und du wirst unsere wirtschaftlichen Zustände immer mehr begreifen lernen. Die Folge kann nur sein, daß du ein immer mehr überzeugter Anhänger unseres Verbandes und Beförderer unserer Bestrebungen wirst. . . .

Und wenn dein Wissensdurst erst rege geworden ist, dann wird dir bald die alleinige Lektüre unseres Fachblattes nicht mehr genügen. Du wirst dann auch bald zur politischen Arbeiterpresse greifen und dich weiter unterrichten. Diesen Entwicklungsgang haben schon viele Kollegen und Kolleginnen vor dir durchgemacht. Und auch dabei wirst du nicht stehen bleiben. Du wirst dich an die geistigen Schätze unserer toten und lebenden berühmten Schriftsteller und Dichter heranmachen, sie zu lesen und zu verstehen versuchen. Volkswirtschaftliche Abhandlungen, die Entwicklungsgeschichte der Völker, Reisebeschreibungen, unsere Klassiker, gute Romane wirst du lesen wollen, auch das bietet dir unsere Organisation und unentgeltlich! In vielen Orten verfügen unsere Zahlstellen oder die Gewerkschaftskartelle über gute Bibliotheken, sie werden dir diese geistigen Schätze gern und mit Freuden zum Studium überlassen.

Doch nicht nur das geschriebene, auch das gesprochene Wort, das unmittelbar und nachhaltiger wirkt, wird dir

durch unsere Organisation vermittelt. Du besuchst als Verbandsmitglied auch unsere Versammlungen. Diese sind nicht nur notwendig zur Beratung unsere Taktik in wirtschaftlichen Fragen, sie dienen auch dem Zweck, den Solidaritäts- und Kollegialitätsgedanken zu pflegen und nicht zuletzt die Lücken in unserem Wissen auszufüllen. Tüchtige Redner unserer guten Sache halten Vorträge und referieren in anschaulicher Weise über Ursachen, Zwecke und Ziele unserer modernen Arbeiterbewegung oder über sonstige wissenschaftliche Thematika. Alle diese Vorträge sind von großem Wert für die geistige Weiterbildung unserer Kollegen und Kolleginnen. Deshalb versäume nie eine Versammlung ohne triftigen Grund! Unsere Versammlungen sind das Barometer unserer Wissens- und Bildungsbestrebungen. Ein guter Versammlungsbefuch bedeutet mehr Machtverständnis, mehr Wissen und die Garantie des weiteren guten Aufstiegs in unseren Bestrebungen!

Die Arbeiterorganisationen sind bemüht, in genauer Erkenntnis der Wichtigkeit der geistigen Hebung des Proletariats in dieser Richtung alles zu tun, was nur irgendwie in ihren Kräften steht. So ist die moderne Arbeiterbewegung auch schon an einer Reihe von Orten dazu übergegangen, Unterrichtskurse für Arbeiter einzuführen. Ferner sind besondere Bildungsausschüsse eingesetzt worden, die die Arbeiterschaft in die Probleme der Wissenschaft, der bildenden und darstellenden Kunst einführen.

Diese schönen Bemühungen sind nicht erfolglos geblieben. Die Arbeiterschaft ist nicht nur eine wirtschaftliche, sie ist auch eine geistige Macht geworden. Und die bestehenden Klassen sehen mit stiller Wut diesen Entwicklungsgang, sie schreien nach Staatshilfe zur Unterdrückung der Arbeiterorganisationen, sie empfinden, daß hier ein Riese aus jahrausendelangem Winterschlaf erwacht, seine starken Muskeln befüßt und die Reibschleier von seinem Gehirn verscheucht, wie er sich nach und nach seiner Macht bewußt wird und sich nun ansieht, aus eigener Kraft und mit eigenem Willen, der durch wahres Wissen geleitet wird, sich ein neues und besseres Geschick zu schmieden und das Proletariat zu befreien aus den unwürdigen Banden des Kapitalismus. Dagegen hilft aber weder das Schreien nach einer

drakonischen Gesetzgebung noch jegliche brutale Unterdrückung seitens der Machthaber. Es ist das Schicksal eines ehernen Muth, das sich hier vollzieht!

Begreift Du nun, lieber Kollege, was uns unsere Arbeiterorganisationen sind? Sie sind das Mittel zur Besserung unserer wirtschaftlichen Lage, sie sind das Mittel zu unserer Befreiung aus geistiger Knechtschaft! Ihre Stärke ist unsere Macht! Ohne sie ewige Knechtschaft, ewige Blindheit und ewiges Sklaventum! Mit ihnen und durch sie Wohlergehen und Freiheit! Das, lieber Kollege, begreife! Und Du wirst und mußt es begreifen! Du mußt zu uns gehören und unsere Pfade wandeln! Es gibt keinen anderen Ausweg aus der Knechtschaft, als das Streben und Kämpfen für Deine Befreiung, für die Befreiung der Arbeit! Unsere Organisationen sind der Nachdruck des erwachten Proletariats! Nur sie verbürgen die Möglichkeit des Erfolges unserer gerechten Sache!

Statistische Nachweise.

Einen tiefen Schatten auf das Leben des ungelerten Arbeiters in den graphischen Berufen wirft die Ungewißheit der Erwerbsmöglichkeit im späteren Alter. Gewöhnt, harte Arbeit zu verrichten, wird es ihm doch mit Zunahme seiner Lebensjahre immer saurer, seine Tätigkeit zu verrichten, da die ungesunden Verhältnisse, der Steinfluß, der Meistfluß oder die Hantierung mit giftigen und scharfen Säuren usw. seinen Körper geschwächt haben. Der Verfall seiner Kräfte tritt aber ganz bedeutend hervor, sobald er das 40. Lebensjahr überschritten hat. Von diesem Zeitpunkt an geht das Berufschicksal des ungelerten Arbeiters in Erfüllung. Er fängt an, nach Ansicht des Unternehmers das Konto des Betriebes zu belasten, indem er nicht mehr in der Lage ist, das erwartete Produktionstempo innezuhalten. Seine Arbeitsleistung hat für den Unternehmer nicht mehr den früheren Wert. Er fliegt.

Wer hat nun noch nicht einen solch alten Kollegen getroffen, der nicht vergeblich an die Lohne geklopft hätte, um Arbeit zu erhalten? Wer hätte noch nicht gesehen, wie er die Stellenangebote der Zeitungen durchfliegt, um für sich und die Seinen

das Leben auch nur auf kümmerliche Art fristen zu können. Vergebens war all sein Hoffen. Ueberall weist man den alten grauhäarigen Arbeiter zurück. Man respektiert auf junge Kräfte.

Ja, so fragt man sich dann, hat denn der alternde Arbeiter keine Existenzberechtigung mehr? Wo bleibt das Versprechen, daß für den Arbeiter bis ins hohe Alter gesorgt werden solle? Es sind Versprechungen geblieben. Die Altersgrenze der Altersversorgung ist viel zu hoch gegriffen, als daß ein jeder aus seinem Berufe gezwungen ausscheidende in den Genuß dieser Unterstützung gelangen könnte, die obendrein nicht ausreicht, die Nahrung davon bestreiten zu können, ohne an ein Unterkommen zu denken.

Ist nun aber, wie oben angeführt, das 40. Lebensjahr als der kritische Wendepunkt im Leben des Arbeiters zu betrachten, so werden wir für die Zukunft diesen Punkt auf ein jüngeres Lebensalter verlegen müssen, da mit der weiteren Einführung der wissenschaftlichen Arbeitssteigerung eine erheblichere Tendenz des Ausscheidens stattfinden wird, indem ein bedeutender Teil jüngerer Arbeitskräfte beiseite zu längerer Arbeitslosigkeit verurteilt werden wird und sich somit zur ständigen Gefahr der Erwerbslosigkeit alternder Arbeiter auszuwachsen.

Eine ergreifende Sprache über die Ausscheidung der älteren Arbeiter redet nun die Statistik. Da wird es zur völligen Gewißheit, wie unzulänglich unsere Altersversorgung ist. Es sind erschütternde Dokumente, die aus diesen toten Zahlen hervorbekommen. Diese Zahlen werden lebendig, sobald man sich bemüht, einen Einblick darin zu gewinnen. Dieser Einblick aber gewährt uns die Statistik der Berufs- und Betriebszählung des Jahres 1907. Sie zeigt uns, wieviel ungelernete Arbeiter im polygraphischen Gewerbe des Deutschen Reiches in der Altersklasse von 30 bis 40 Jahren, von 40 bis 50 Jahren vorhanden waren, wieviel bei normaler Mortalität aller Berufe vorhanden sein mußten und wieviel aus dem Berufsleben in der Zeit von 40 bis 50 Jahren ausgeschieden sind.

Betrachten wir uns die Zahlen einmal näher. Wir können uns dabei natürlich nur auf den männlichen Teil der Kollegenschaft beschränken, da der weibliche in den meisten Fällen durch Heirat aus dem Berufsleben ausscheidet. Eine Gegen-

Der Alkoholismus.

(Nachdruck verboten.)

II.

Wie wirkt der Alkohol auf den gesunden Organismus?

Bevor wir uns mit den Erscheinungen des Alkoholismus näher beschäftigen, müssen wir wissen, in welcher Weise der Alkohol den gesunden Organismus beeinflusst. Im Magen-Darmkanal wird der Alkohol, wie alle andern Stoffe, die wir als Nahrung zu uns nehmen, resorbiert, und zwar, wie wir heute wissen, sehr schnell. Er kommt also aus dem Innern des Magen-Darmrohrs in die zahlreichen kleinen Blutgefäße, die die Darmwand auskleiden, und gelangt nun mit dem Blut schnell in den ganzen Organismus, um seine Wirkung überall auf die Zellen der verschiedenen Organe, des Herzens, der Leber, der Nieren, des Gehirns usw., zu entfalten. Während der Alkohol die Zellen der meisten Organe erst in verhältnismäßig großen Gaben beeinflusst, übt er auf die Substanz des Zentralnervensystems sehr schnell seine spezifische Wirkung aus. Das weiß jedermann aus eigener Erfahrung. Schon wenige Glas Bier genügen, um beim einen schneller, beim andern langsamer Zeichen der Alkoholverwirkung deutlich hervortreten zu lassen, d. h. eine leichte Einschläferung unserer Gehirnfunktionen zu erzeugen. Tatsächlich gehört der Alkohol in eine Reihe mit jenen narkotisch wirkenden Stoffen, die wir heute als Betäubungsmittel vor Ausführung von Operationen sehr häufig benutzen. Wie Aether und Chloroform, zu denen der Alkohol auch in chemischer Hinsicht mancherlei Beziehungen hat, ruft der Bier- oder Weingenuß eine leichte

Narkose hervor, also eine Betriebsfähigkeitsminderung unseres nervösen Zentralorgans, des Gehirns.

Daß die akute Alkoholverwirkung der Narkose, wie wir sie durch andre schlafserzeugende Mittel hervorrufen, in vieler Hinsicht ähnelt, hat man auch auf chemisch-physiologischem Wege zu erklären gesucht. Die Untersuchungen der Reuzzeit, namentlich die von Overton und S. Meyer, haben gelehrt, daß unsere Narkotica, wie namentlich Aether und Chloroform, zu den fettähnlichen Substanzen des Nervensystems besondere Beziehungen haben, viel leichter von ihnen als von anderen Bestandteilen des Organismus aufgenommen und festgehalten werden. Deshalb dürfen wir uns nicht wundern, daß diese Stoffe nach ihrer Resorption in so effektanter Weise auf die Funktionen des Zentralnervensystems wirken. Zu den Stoffen, die Fette und fettähnliche Substanzen mit besonderer Vorliebe durchbringen, gehört auch der Alkohol, dessen besondere Einwirkung auf das Zentralnervensystem, das an solchen fettähnlichen Substanzen reich ist, damit seine Erklärung findet.

Natürlich unterscheidet sich die Funktionsstörung, die wir mit der Chloroform- oder Aethernarkose bezwecken, erheblich von der gewöhnlichen Alkoholverwirkung. Bei der Narkose, die wir zum Zwecke der Schmerzbetäubung hervorrufen, wollen wir so schnell wie möglich das Bewußtsein des Menschen, vor allem seine Empfindung für Schmerz und äußere Sinnesindrücke ausschalten; deshalb geben wir schnell hintereinander eine große Menge des Narkotikums und hören ebenso schnell mit seiner Darreichung auf, sobald wir seiner nicht mehr bedürfen. Der Alkoholgenuß erfolgt — wenigstens in der Regel — langsam und in schleicherem Tempo. In gewissen Zwischenräumen wird ein Glas Bier oder Wein nach dem

andern genossen. Deshalb kommt es meist nur zu den beginnenden Symptomen einer sich hinziehenden Narkosewirkung. Die scharfe Selbstbeherrschung und die Selbstkritik gehen in diesem Stadium verloren, die Reden fließen leichter, aber auch oberflächlicher. „Die Zunge löst sich“, wie es im Volksmunde heißt, und es tritt eine animierte selbstzufriedene Stimmung und das Gefühl allgemeinen Wohlbestehens ein. Wohl hauptsächlich wegen dieser Wirkung, die uns der Sorge des Alltags zu entheben scheint, sind die alkoholhaltigen Getränke so ungeheuer verbreitet und haben in so hohem Grade die Gunst der Völker errungen.

In diesem Zustand haben wir nicht eine eigentliche Lähmung, eine Narkose der Großhirnfunktionen, vor uns, sondern nur eine Lähmung der feineren Nervenerregungen. Das Bewußtsein ist in diesem Zustand voll erhalten, nur die feineren Bewußtseinsvorgänge, die mit einem größeren Aufwand von geistiger Arbeit verknüpft sind, erlahmen. Mit den Methoden der experimentellen Psychologie hat namentlich R a e p e l i n und seine Schule die Einwirkung geringfügiger Mengen Alkohol auf die verschiedenen Gehirnfunktionen untersucht. Dabei zeigte sich, daß schon die in einem Liter Bier enthaltene Alkoholmenge, etwa 30 bis 50 Gramm je nach der Art des Bieres, einen deutlich ungünstigen Einfluß auf die Qualität unserer Gehirnfunktionen ausübt. Die Versuchspersonen, die vorher diese verhältnismäßig geringe Menge Alkohol erhalten haben, vermögen z. B. nicht so exakt zu abbiegen, auswendig zu lernen oder gar kompliziertere geistige Leistungen zu vollbringen wie andere Personen oder sie selbst in normalem Zustande. Die Summe zahlreicher Versuche hat dabei ergeben, daß die verschiedenen

überstellung der einzelnen Jahressklassen würde darum auch kein auch nur annähernd richtiges Bild ergeben.

Um zu einem Resultat zu gelangen, welches die Ausschreibung anzeigt, müssen wir eine Normalziffer suchen; wir müssen zuerst einmal sehen, wie groß die Sterblichkeit in der Jahressklasse von 40 bis 50 Jahren bei der männlichen Bevölkerung des Deutschen Reiches ist.

Die Ergebnisse der Statistik zeigten 1907 für ganz Deutschland einen männlichen Personalstand der Jahressklassen

von 30 bis 40 Jahren 4 220 293,
von 40 bis 50 Jahren 3 117 104.

Mithin ergeben die Angehörigen der Altersklassen von 40 bis 50 Jahren ein Weniger von 1 043 189 Personen derjenigen von 30 bis 40 Jahren, gleich 24,62 Prozent.

Diese 24,62 Prozent würden also die Grundlage bilden, auf der wir unsere Untersuchung weiter aufbauen können; sie ergeben die Normalziffer der Redaktion der männlichen Bevölkerung des Deutschen Reiches in der Jahressklasse von 40 zu 50, vorausgesetzt, daß in keinem Verufe ein zu- oder Abfluß in diesen Jahren zu verzeichnen ist, und wenn der Idealzustand bestände, daß die Sterblichkeit aller Verufe in diesem Zeitraum die gleiche wäre. Dem ist aber leider nicht so. Daß darin ganz erhebliche Unterschiede stattfinden, ist nur zu bekannt, da schon unsere heutige soziale Kriegerung des Volkes einen Unterschied in der Lebensführung bedingt.

Bei den ungelerten Arbeitern zeigt es sich nun, daß die Zahl der Ausschreibungen durch Sterblichkeit, Berufswechsel usw. wesentlich höher ist, als die Normalziffer der deutschen Bevölkerung anzeigt.

Nach der Statistik waren im Jahre 1907 an männlichen erwerbstätigen Personen der Jahressklassen vorhanden:

von 30 bis 40 Jahren 3 199,
von 40 bis 50 Jahren 1 987.

Da die Normalabgangsziffer nur 791 Personen aufweisen würde, so ist diese Zahl durch 421 Personen oder 17,5 Prozent überstiegen worden.

Zugegeben, daß ein Teil von diesen Ausschreibungen anderweit Stellung gefunden, daß sich ein anderer Teil durch Handel irgendwelcher Art sein Brot verdient; eins aber bleibt bestehen:

Arten der Gehirntätigkeit um so mehr leiden, je mehr intellektuelle Arbeit sie erfordern. So wird z. B. die Fähigkeit des Abstrahens, eine Sache der Uebung und des Gedächtnisses, längst nicht so schnell beeinflusst wie das Auffassungsvermögen oder die Kombinationsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, aus bestimmten Wahrnehmungen unserer Sinne und der sich daran anschließenden Vorstellungen logische Schlüsse zu ziehen. Meist ist es so, daß die Versuchspersonen unter dem Alkoholeinfluß die ihnen zuerteilte Arbeit schneller leisten, aber nicht so exakt, nicht so fehlerfrei wie in alkoholfreiem Zustande. Diese durch die Methoden der experimentellen Psychologie festgestellten Erscheinungen entsprechen genau dem, was wir in verstärktem Grade ständig beim begnennenden Alkoholausch wahrnehmen können. Die Schnelligkeit aller Handlungen nimmt zu, die Veredamtheit auch sonst schweigsamer Menschen wächst, meist aber auf Kosten der Exaktheit und Zuverlässigkeit.

Wird der Alkoholgenuß stark übertrieben, so kann sich auch der volle Zustand einer Marose, der echte Rausch als Zeichen der akuten Vergiftung entwickeln. Dieser Zustand unterscheidet sich nur wenig von der Marose, die wir durch Aether oder Chloroform zu therapeutischen Zwecken hervorzurufen pflegen. Auch im Alkoholausch kommt es schließlich zu lauten, zusammenhanglosen Redereien, zu laut schnarrender Atmung und vollstündiger Bewußtlosigkeit, zu Symptomen, die dem Operateur sämtlich als Zeichen der Marose gut bekannt sind. Nach mehr oder weniger langer Zeit endet die Alkoholmarose, der Rausch, schließlich mit dem Erwachen unter den bekannten Erscheinungen des Ragenjammers. Es bedarf wohl keiner Er-

entweder ist die Sterblichkeit infolge der ungesunden Arbeitsverhältnisse größer als bei dem Durchschnitt der Bevölkerung, oder aber ein Teil fällt der Armenbehörde oder den Angehörigen zur Last, um sein Dasein fristen zu können. Denn die Statistik gibt leider keine Auskunft über den großen Prozentfuß der Ausgeschiedenen, man müßte denn aus der enormen Zunahme der Rentenempfänger usw. Schlüsse ziehen. Wie trübselig aber gestaltet sich das Leben der Arbeiter, die von der staatlichen Rente leben müssen. Wird nicht alles versucht, die Invalidenrente auf ein Mindestmaß herabzudrücken? Ist es überhaupt möglich, sich mit diesen äußerst beschränkten Mitteln das Leben fristen zu können? Keineswegs. Denn nur selten gelingt es einem Arbeiter, noch nebenbei etwas zu verdienen. Sehr richtig bemerkte dazu Professor Hertner bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Nürnberg: „Hat der Arbeiter längere Zeit in einem Unternehmen gearbeitet, darf er wohl damit rechnen, einen relativ gut bezahlten Ruheposten als Portier, Nachtwächter oder ähnliches zu erhalten. Aber die Zahl dieser Stellen ist viel zu beschränkt, um die große Mehrzahl vor der ungünstigen Wendung im Berufsschicksal zu schützen. Eine Milderung des Loses ist noch am ehesten zu erwarten, wenn die Kinder bereits gut verdienen und gewillt sind, die Eltern zu unterstützen!“

Wir aber sind der Meinung, daß nicht die Kinder, sondern der Staat die verdamnte Schuldburde hätte, für die Arbeiter zu sorgen, denn aus der Statistik erhellt zur Genüge, wie dringend nötig ein weiterer Ausbau der Arbeiterfürsorge ist.

Da aber vom Unternehmertum alles getan wird, dies zu verhindern, da die Regierung selbst nicht die Initiative dazu ergreift, so muß die Arbeiterschaft selbst dahin wirken, eine Milderung der traurigen Lage des alternden Arbeiters herbeizuführen. Eine Erlösung aus dieser Misere kann daher nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein. Dies ist aber nur möglich durch den Zusammenschluß aller Arbeiter in der Organisation. Erst wenn die Organisation in der Lage sein wird, in ihrer Statistik alle Arbeiter erfassen zu können, erst dann wird es möglich sein, an der Hand des überwältigenden, erdrückenden Materials eine Milderung der bestehenden Verhältnisse nicht zu erbitten, sondern zu erzwingen. Und mit ihrer Größe wächst ihre Macht. Bergold.

örterung, daß dieser Zustand, der einer akuten Vergiftung entspricht, allen geistigen und körperlichen Qualitäten unseres Organismus in höchstem Maße nachteilig und deshalb durchaus unverwundlich ist. Von den direkt krankhaften Erscheinungen, wie Delirium tremens, Rauschdämmerzuständen und dergleichen, die sich im Anschluß an eine Alkoholvergiftung entwickeln, werden wir später noch zu sprechen haben.

Ist der Einfluß des Alkohols auf das Nervensystem auch bei weitem am wichtigsten und bekanntesten, so sind doch auch die Wirkungen auf andere Organe nicht bedeutungslos. Zahlreiche Experimente von Mosso, Frey, Hellsten und andern Forschern haben ergeben, daß die Leistungen unserer Muskeln, also die grobe Kraftentwicklung, unmittelbar nach dem Alkoholgenuß etwas wächst, bald aber erheblich nachläßt. Diese Laboratoriumsversuche stimmen überein mit den Erfahrungen, die in großem Maßstabe an Soldaten und Sportleuten aller Art gemacht sind. Bekanntlich vermeiden alle professionellen Sportleute während des Trainings aufs strengste den Alkoholgenuß, um sich vor Erschlaffung zu bewahren. Auch die Organe unserer Blutzirkulation, Herz und Blutgefäße, werden von kleinen Alkoholmengen kaum zu besseren Leistungen angeregt, von großen hingegen infolge der allgemeinen Giftwirkung beeinträchtigt. Immerhin wird die Herzfähigkeit von geringen Alkoholmengen nicht gerade geschädigt und die Blutzirkulation eher sogar verbessert. Unter dem Einfluß des Alkohols erweitern sich nämlich die Blutgefäße — daher die Rötung der Haut unter der Wirkung des Alkohols — und erleichtert dadurch dem Herzen die Tätigkeit, das Blut durch das Gefäßsystem zu treiben.

Aus dem Genossenschaftsleben.

Gegenwärtig werden in den Blättern der interessierten Organisationen Erörterungen gepflogen, die sich mit dem genossenschaftlichen Angelegenheitsverhältnis beschäftigen und hauptsächlich hervorgerufen wurden durch Differenzen, die in Genossenschaftsbetrieben entstanden waren. Ganz abgesehen davon, daß unsere Gegner jeden solchen Fall mit besonderem Vergnügen registrieren und ihn als Material gegen die Genossenschaften, Gewerkschaften und Sozialdemokratie ausschachten, müssen auch wir uns eingestehen, daß solche Vorkommnisse dem Ansehen der Arbeiterbewegung nicht gerade förderlich sind, und es sollte deshalb von den beteiligten Organisationen darauf hingearbeitet werden, Differenzen in Arbeiterbetrieben durch Verhandlungen oder Schiedsgerichte aus der Welt zu schaffen, ehe sie der Öffentlichkeit unterbreitet werden. Bisher hat in Genossenschaftsbetrieben die „Nachfrage“ noch nie entschieden, es ist im Gegenteil alles schließlich durch Schiedsgerichte erledigt oder durch Verhandlungen beigelegt worden, und auch die Differenzen der letzten Zeit brauchten nicht so hohe Wogen der Empörung in den eigenen Reihen aufzuwühlen, wenn die instanzmäßigen Wege von Anfang an inne gehalten worden wären.

Woher kommen nun eigentlich in Genossenschaftsbetrieben derartige Streitigkeiten, daß sie sogar schon zu Arbeitseinstellungen geführt haben? Da die Arbeitsverhältnisse wohl bei allen dem Zentralverband in Hamburg angeschlossenen Konsumvereinen durch Reichs- oder Ortsstatut geregelt sind, ist die Frage berechtigt, die Antwort läßt sich allerdings nicht so ohne weiteres geben, sie bedarf einer längeren Erklärung. Die Genossenschaft ist ein sozialistisches Unternehmen, das sich mitten in den kapitalistischen Wirtschaftsstaat hineingesetzt hat; wenn es existieren, sich entwickeln will, so muß es sich den bestehenden Formen anpassen, muß Selbstwirtschaft betreiben, muß Ueberschüsse machen und sich durch Ansammlung von Kapitalien seinen Weg bahnen. Seine Organisationsform aber ist eine rein demokratische, beruht also auf der großen Mitgliederzahl, und diese wählen sich ihre Funktionäre aus ihren eigenen Reihen. Auch die Angestellten sind in der Regel Mitglieder, gehören also der Genossenschaft in doppelter Weise an, zunächst als Mitglieder und dann als Angestellte; und aus dieser Doppelteigenschaft heraus entspringen sehr oft die Quellen des Streites. Die Arbeiter und sonstige Angestellte auch eines Genossenschaftsbetriebes müssen sich unterordnen; je größer und umfangreicher der Betrieb ist, um so notwendiger tut eine straffe, zielbewusste Leitung und um so weniger können Nachlässigkeiten Einzelner geduldet werden. Alles muß gut und überichtlich geordnet sein, die Arbeit muß sachverständig eingeteilt ihren regelrechten Gang gehen, und wie bei einer Maschine ein kleiner Defekt manchmal eine empfindliche Störung hervorruft, so können auch hier vernachlässigte Pflichten eine Unordnung zeitigen, die den ganzen Betrieb stört und die ihre Kreise bis weit hinaus zu den Mitgliedern zieht. Die Genossenschaften halten es nun für ihre Anstandsspflicht, vorbildliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, aber diesen muß seitens der Angestellten auch vorbildliche Pflichterfüllung gegenüberstehen; wo es daran fehlt, da muß auf die Angestellten mit Mahnungen und, wenn es nicht anders geht, auch mit ernstlichen Rügen eingewirkt werden, und die leitenden Personen, Vorstand oder Betriebsleiter, geraten durch solche nicht gerade angenehme Tätigkeit leicht in den Verdacht, „Scharfmacher“ zu sein.

Natürlich sind Fehlgänge von Seiten der Leiter auch nicht ausgeschlossen; da sie aber über jede ihrer Handlungen vor den verschiedensten Korporationen Rechenschaft abzulegen haben, so wird in den meisten Fällen das Verantwortungsgefühl sie zu äußerst vorichtigem und überlegenem Handeln zwingen. Der vernahmte Angestellte aber wird sich in seiner Eigenschaft als Mitglied — dem doch der erst von den Mitgliedern gewählte Vorstand oder ein von diesem eingesehter Betriebsleiter nichts zu sagen hat — beleidigt fühlen. Der Konfliktstoff ist da, und auf die Temperamente kommt es dann an, ob er zurückgedämmt wird

oder zum Ausbruch kommt. In solchem Fall ist es die Verwischung der Grenzlinien zwischen Mitgliederrecht und Arbeiterpflicht, die zu Differenzen führt, oftmals entstehen diese aber auch durch Forderungen, die Entlohnung oder sonstige Entschädigungen betreffen; die Angestellten glauben, bei der Genossenschaft ohne weiteres die Erfüllung ihrer Wünsche erwarten zu können, die Verwaltung meint aber, im Gesamtinteresse die Forderung beschneiden oder ablehnen zu müssen — und dann ist in den Augen der Angestellten die Verwaltung „schlimmer wie ein kapitalistischer Unternehmer“. — Der Unwille gegen die Verwaltung wird dann hinausgetragen unter die Mitglieder oder auch unter Fremde, und in den Mitgliederversammlungen sowie auch in den Zusammenkünften anderer Organisationen geht dann das Kritizieren der Verwaltung los — die Folge davon sind dann stürmische Generalversammlungen der betreffenden Genossenschaft, die zu irgendwelchen geschäftlichen Maßnahmen wenig Zeit finden, dagegen durch Protestieren und Opponieren den Genossenschaften und besonders der Verwaltung das Leben schwer machen, alte bewährte Genossenschaftler heraus- und Opponenten hineinwählen, die manchmal für die genossenschaftlichen Arbeiten recht wenig Verständnis mitbringen. Und dann wird triumphierend verkündet, daß nun die richtigen Männer an den richtigen Ort gestellt worden sind, die schon dafür sorgen werden, daß jetzt die Genossenschaft aus dem „kapitalistischen“ in das soziale Fahrwasser hineingeleitet werden wird. —

Die letzten Jahre haben verschiedentlich den Beweis erbracht, daß diese Aufregung von dritter Seite künstlich hineingetragen worden ist, und die Mitglieder der Genossenschaften sollten Mann's genug sein, sich solche Einschüchtlungen zu verbitten. Dieses unverständige Mitbiederein ist überhaupt das Schlimmste, was sich denken läßt — man glaubt zu bessern und richtet dabei manchmal unübersehbaren Schaden an. Ein Schulbeispiel dafür bietet der Skandal, der sich jüngst in Krefeld abgespielt hat. Der 1901 gegründete Konsumverein „Niederrhein“ hatte sich in den ersten zehn Jahren langsam aber gut gefestigt entwickelt, gemäß der politischen Anschauungen der dortigen Bevölkerung waren neben sozialdemokratischen auch einige christliche resp. liberale Verwaltungsmitglieder vorhanden, die aber im rein genossenschaftlichen Sinne arbeiteten und durch ihre Sachkenntnis dem Verein von großem Nutzen waren; aber nach den sozialistischen Lagungen von Magdeburg und Kopenhagen sollte von dritter Seite her ein „anderer Geist“ in den Konsumverein gebracht werden, und dies geschah durch Neuwahl einiger Aufsichtsratsmitglieder, die es als ihre Pflicht betrachteten, dem „kapitalistischen verfeuchten Vorstand“ gegenüber die Forderungen der in der Genossenschaft Beschäftigten nach allen Richtungen hin zu vertreten und zu verwirklichen. Der Vorstand mußte aus finanziellen Gründen die oft ins Ungemessene gesteigerten Forderungen ablehnen und schließlich wurde der langjährige Geschäftsführer des Kampfes mit den „zielbewußten“ Aufsichtsratsmitgliedern müde und verließ diese gastliche Stätte. Sein Nachfolger hatte in noch nicht einem Jahre ebenfalls die von einem Teil des Aufsichtsrats unterstützten Widersehligkeiten des Personals satt, und nun wurde ein Krefelder Gewerkschaftssekretär als Geschäftsführer angestellt. Der Aufsichtsrat war inzwischen immer mehr „gereinigt“ worden, aber trotzdem hörten die Differenzen nicht auf und die Verwaltung sah sich schließlich gezwungen, zwei und später noch einmal zwei Wäcker zu entlassen, die sich berartig betragen hatten, daß der Wäckerverband ihren Ausschluß aus der Organisation verfügte. Das goß dann Öl ins Feuer. Die vor kurzem stattgefundene Generalversammlung des „Niederrhein“ ging wegen der entlassenen Wäcker und anderer angeblicher Sünden so scharf mit der Verwaltung ins Gericht, daß der Aufsichtsrat abgesetzt, ein neuer gewählt und dieser beauftragt wurde, dem Vorstand zum nächsten Termin zu kündigen. Nun sind also alle die Personen, die den „anderen Geist“ in die Genossenschaft

tragen wollten, diesem selbst wieder zum Opfer gefallen, sie sind es, gegen die sich die aufgepeitschten Leidenshaften wenden, und sie erfahren nun am eigenen Leibe, wie falsch verstandene Demokratie zur tollsten Anarchie werden kann. — Die Geister, die ich rief, werd' ich nun nicht los!

Ob der Verein sich von diesen Vorgängen wieder erholen wird, ist nicht nur eine Frage der Zeit, sondern hängt auch von dem Verständnis und der Laktit der beteiligten Organisationen wesentlich mit ab. So traurig die Vorgänge für die Krefelder Genossenschaft sind, sie vermögen aber der gesamten Arbeiterbewegung ein Warnungszeichen zu sein und hoffentlich die Ueberzeugung wecken, daß jede Organisation ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln hat. Es kann die schönste Kameradschaftlichkeit zwischen den beteiligten Personen herrschen — in geschäftliche Dinge aber soll kein Dritter etwas hineinreden, der nicht die Verantwortung mit trägt. Solch Bevormunden kann, wie dieses Beispiel zeigt, leicht zu einem Bärenbienst auswarten und schadet dann der ganzen Arbeiterbewegung.

Ist es denn wirklich so nötig, anderen Geist, d. h. „sozialistischen Geist“, in die Genossenschaften hineinzutragen? Diese benutzen die Uebersehüsse im Interesse der Mitglieder, sie streben vorbildliche Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse mit bestem Erfolge an, sie arbeiten mit an dem Schutz des Koalitionsrechts, sie schalten Heim- und Gefängnisarbeit aus, sie bekämpfen durch die Eigenproduktion das Kapital an seiner empfindlichsten Stelle, sollen sie noch sozialistischer sein?

Die Genossenschaften sind gegründet, um ihren Mitgliedern wirtschaftlichen Nutzen zu bringen, das müssen sie in erster Linie berücksichtigen und daraufhin ihren ganzen Apparat einstellen. Daß sie diesen Nutzen nicht etwa auf Kosten der Ausbeutung ihrer Angestellten schaffen dürfen, ist zu selbstverständlich, als daß man darüber noch ein Wort verlieren brauchte. Aber die Forderungen der Angestellten müssen auch in solchen Grenzen bleiben, daß sie die Entwicklung und die Existenz der Genossenschaft nicht gefährden. Mitglieder und Angestellte müssen beide zu ihrem Rechte kommen, und die Verwaltungen haben es nicht immer leicht, hier den richtigen Weg zu finden. Eine gehemmte oder gar gefährdete Genossenschaft kann weder Vorteile für ihre Mitglieder noch neue Arbeitsstellen für Angestellte schaffen, darum soll man Arbeitsfragen zu entscheiden bewährten Verwaltungen mit dem nötigen Verantwortungsgefühl ruhig überlassen, sie werden den goldenen Mittelweg finden, auf dem beiden Teilen Gerechtigkeit widerfahren kann.

Wenn die Arbeiterschaft im übrigen dafür sorgt, daß die Genossenschaften von solchen zerstörenden Einflüssen, wie sie hier in Krefeld und auch anderweitig eingewirkt haben, verschont bleiben, und wenn sie immer die Bewegung stärkt durch Werbung neuer Mitglieder, dann wird auch die kritische Frage des Angestelltenverhältnisses im Laufe der Zeit zu einer allgemein befriedigenden Lösung führen. G e r t.

Korrespondenzen.

Gautag der Gaue 4 und 4a. Am Oster-sonntag tagten in Rempten die Delegierten der Gaue 4 und 4a. Nach einer herzlichen Begrüßung durch den Kollegen Holzer im Namen der Zahlstelle Rempten, begleitet von dem Wunsch, daß die Verhandlungen vom besten Erfolg seien, wurde Kollege Neckling-Münchberg als erster, Kollege Schmid-München als zweiter Vorsitzender gewählt und Kollege Lehmeier-Magdeburg als Schriftführer bestimmt. Kollege Neckling erklärte, daß im Einverständnis der beiden Gaue weder an den Verhandlungen noch an die befreundeten Organisationen Einladungen ergangen seien, weil außer der Verlesung des Protokolls und des Gaulassenberichts nur Verbandsstagswünsche auf der Tagesordnung stehen. In längeren Ausführungen erstattete Kollege Schmid Bericht über die schwierigen Verhandlungen der letzten Gaulerkonferenz am 20. und 21. März in Berlin, die sich mit der Regelung der Beitrags- und Unterstützungssätze

befasste. Erfreulicherweise ist es gelungen, eine Einigung zu erzielen, wie sie in Nr. 14 der „Solidarität“ in Form als gemeinsame Anträge uns nun vorliegen, und die für die heutige Diskussion als Grundlage dienen sollen. Allerdings hätten auch die Gauler gemeinsam auf dem Standpunkt gestanden, die Wöchnerinnenunterstützung aufzuheben und in Zukunft die Wöchnerinnen als franke Mitglieder zu behandeln. Welche Gründe nun den Hauptvorstand veranlaßt haben, wieder eine andere Stellung in dieser Frage einzunehmen, wisse er nicht. In einer mehrere Stunden dauernden sehr lebhaften Diskussion, an der sich alle Delegierten beteiligten, mußte auch von allen Rednern anerkannt werden, daß, wenn auch nur einigermassen unsere Finanzen geregelt werden sollen, man wohl oder übel die von den Gaulerern gemachten Vorschläge akzeptieren müsse. Einstimmig wurde sodann beschlossen, für diese gemeinsamen Anträge einzutreten. Eine ebenfalls sehr lebhafte und teilweise scharfe Aussprache zeitigte der vorliegende Antrag auf Aenderung des § 17 unseres Statuts, der in Zukunft die Prozente, die den Zahlstellen verbleiben, neu regeln soll. In längeren Ausführungen wies der Kollege Schmid an der Hand des vorliegenden Materials nach, daß auch die Zahlstellen des Gau 4 viel zu hohe Verwaltungskosten aufweisen und sich ganz unhaltbare Zustände in dieser Frage herausgebildet hätten. Eine Einigung in dieser Frage konnte nicht erzielt werden und soll es den einzelnen Orien überlassen bleiben, dahin gehende Anträge an den Verbandstag zu stellen. Einstimmig wurde beschlossen, zu beantragen, die Wöchnerinnenunterstützung aufzuheben und dieselben als Franke zu behandeln. Ein Antrag München, neben dem Hauptvorstand einen Hauptausschuß einzusetzen, wurde einstimmig angenommen. Der Gauleritag wurde pro Mitglied und Quartal von drei auf fünf Pfennig erhöht und sollen Zahlstellen, die ein besonders schwieriges Arbeiten haben, finanziell unterstützt werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Die Gaulasse wurde in besser Ordnung gefunden und der Kassiererin, Kollegin Burker-München, Decharge erteilt. Mit einem anseuernden Schlüsselwort zur weiteren fruchtbringenden Arbeit im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder dankte Kollege Neckling für das gute Zusammenarbeiten und schloß nachmittags ½ 5 Uhr mit einem dreifachen Hoch auf den Verband den Gautag.

Verammlungskalender.

Erfurt. Mitgliederversammlung am 27. April 1914 um ½ 9 Uhr abends im Lokale „Eibolt“, Magdeburgerstraße. Tagesordnung: 1. Bericht vom Gautag. 2. Abrechnung vom ersten Quartal. 3. Kartellbericht. 4. Geschäftliches und Verschiedenes.

Adressenveränderungen.

Hannover. Das Bureau befindet sich Nikolaisstr. 7, 1. Etage, Zimmer Nr. 8.

Abrechnungen.

Das erste Quartal 1914 haben in dieser Woche abgerechnet:

Gau 1: Eibelfeld 64.86 M.
Gau 2: Cassel 99.84, Mainz 58.66 M.
Gau 6: Jena 84.08, Rudolstadt 20.41 M.
Gau 7: Cottbus 60.57, Görlitz 107.26, Hirschberg 45.35, Königsberg 316.36 M.
Gau 8a: Brandenburg 154.10 M.
Gau 9: Bielefeld 66.87, Gronau 12.37 M.
S. R o d a h l.

Nachruf.

Am Donnerstag, den 16. April, starb nach kurzem Krankenlager unser langjähriges Mitglied und Kollege, der Stempeldrucker

Fritz Thiele

(i. Fa. J. C. König & Ebhardt)

im Alter von 85 Jahren.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Ortsverwaltung Hannover.

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 17.

Berlin, den 25. April 1914.

20. Jahrgang.

Aus dem bürgerlichen Recht.

Unerlaubte Handlungen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt für die Haftung aus unerlaubten Handlungen allgemeine Voraussetzungen auf; für die zunächst der § 823 in Betracht kommt. Derselbe lautet: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“ Der Ausdruck „unerlaubte Handlung“ ist nun im weiteren Sinne zu verstehen. Zuwiderhandlung gegen eine Polizeiverordnung fällt auch hierunter. Die Voraussetzung der Schadenersatzpflicht ist außer der Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit die widerrechtliche Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts. Fahrlässigkeit liegt nun vor, wenn man bei Anwendung ordnungsmäßiger, im normalen Verkehr erforderlicher Sorgfalt erkennen konnte, daß durch die Handlung oder Unterlassung fremde Interessen, insbesondere Menschen gefährdet wurden. Fahrlässigkeit liegt dagegen nicht vor, wenn jemand in Gefahr etwas Schädliches tut oder der eingetretene Erfolg außer aller Berechnung lag und nur durch außerordentliche Ereignisse eingetreten ist. Das Gesetz spricht weiter die Verpflichtung zum Schadenersatz nur für den Fall aus, daß die Vermögensbeschädigung die Folge einer Rechtsverletzung ist. Widerrechtlich ist jede nicht besonders gerechtfertigte Handlung, welche zum Schadenersatz verpflichtet, sie kann sowohl in einem Tun, als in einem Unterlassen bestehen. Greifen wir nun einige Fälle des täglichen Lebens heraus, bei denen die Haftung einzutreten hat.

Ein Radfahrer handelt grob fahrlässig, wenn er eine verkehrsreiche, im Gefälle liegende Straße herabfährt, ohne das Rad so in seiner Gewalt zu haben wie auf ebener Straße, und wenn er dabei eine Fahrgeschwindigkeit einschlägt, die es ihm unmöglich macht, sofort abzupringen. Der Radfahrer hat nicht bloß zu klingeln und es den Fußgängern zu überlassen, ihm auszuweichen, sondern er muß selbst das Möglichste tun, um einen Anstoß durch genügendes Ausweichen zu vermeiden oder durch Minderung der Fahrgeschwindigkeit in seiner Gefährlichkeit tunlichst zu verringern. Der Motorfahrer hat sich besonderer Maßregeln zu bedienen, wenn ein vor ihm gehender Mensch wiederholt die Hupe nicht gehört hat. Wer sein Grundstück zum öffentlichen Verkehr bestimmt und eintrittet, ist verpflichtet, das in einer Weise zu tun, wie es den Anforderungen der Verkehrssicherheit entspricht. Es liegt ihm auch weiterhin eine Fürsorgepflicht in dieser Richtung ob. Wer also einen Weg dem Publikum zum freien Gemeingebrauch gestellt hat und hierzu unterläßt, hat für den Schaden aufzukommen, der durch mangelhafte Instandhaltung oder Nichtbeseitigung von Verkehrshindernissen verursacht wird. Danach hat ein Gastwirt die Pflicht, die Zugänge im Restaurant in verkehrssicherem Zustande zu halten, ohne Unterschied, ob er die Lokalitäten in Eigentum oder Pacht hat. Das Reichsgericht hat bereits in einer Entscheidung die Haftung des formellen Inhabers einer Schankwirtschaft für Unfälle der Gäste (neben dem Hauseigentümer) ausgesprochen. Der Hauseigentümer muß u. a. den Kellereingang für die sein Haus resp. den Hausfluß betretenden Fremden erkennbar machen. Bei eintrittender Dunkelheit hat er für Beleuchtung der Treppen zu sorgen. Durch Mietverträge suchen die Hauswirte

diese Haftung vielfach auf die Mieter abzuwälzen, haßbar dem Verlehten gegenüber bleibt aber auch in solchen Fällen in erster Linie der Hauseigentümer. Der Eigentümer eines Weges haftet nun nicht allein für die Verkehrssicherheit der Fußgänger, sondern auch für die der Wagen. In gleicher Weise haften die Gemeinden für den Zustand einer dem öffentlichen Verkehr freigegebenen Straße. Bei Verkehrshindernissen tritt keine Haftung ein, wenn der Beschädigte das Hindernis bei einiger Sorgfalt hätte bemerken müssen. Die Eisenbahnbehörde haftet für die Zugänge zum Bahnhof, der Postfiskus für Unfälle im Postgebäude, der Oberarzt, der z. B. eine Operation durch einen dazu nicht Befähigten ausführen läßt, der Vater für das Dulden des Spielens seiner Kinder mit gefährlichen Werkzeugen, Schußwaffen usw. Für das Streuen bei Schnee und Glätte haften je nach den örtlichen polizeilichen Bestimmungen entweder die Gemeinden oder, wenn den Hausbesitzern die Verpflichtung zum Streuen auferlegt ist, die letzteren.

Außer der Verletzung des Lebens und der Gesundheit kann nach dem § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Verletzung der Freiheit in Betracht kommen. Eine solche liegt zunächst vor, wenn jemand widerrechtlich eingesperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt wird. Auch die fahrlässige Freiheitsentziehung kann eine Ersatzpflicht begründen. Die Verletzung der Ehre fällt insofern unter diesen Paragraphen, als in ihrer Verletzung die Verletzung eines den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes liegt. Das ist der Fall, soweit die Verletzung der Ehre gegen die strafrechtlichen Bestimmungen über Beleidigung und Verleumdung verstößt. Eine Verletzung des Eigentums liegt vor, wenn der Eigentümer in seinem Rechte beeinträchtigt wird, insbesondere die den Gegenstand des Eigentums bildende Sache zerstört oder beschädigt, oder wenn sie dem Eigentümer dauernd oder zeitweilig entzogen wird. Als „sonstiges Recht“ ist jedes durch Reichsrecht oder Landesrecht anerkannte Privatrecht anzusehen. — Bei den Schutzgesetzen im Sinne des § 823 wird es sich meistens um Strafgesetze handeln. Doch kommen auch solche Gebote und Verbote in Betracht, welche nicht direkt unter Strafe gestellt sind. Zu erwähnen sind hier u. a. die Bestimmungen der Gewerbeordnung, §§ 120 a bis 120 c, welche den Unternehmern im Interesse der von ihnen beschäftigten Arbeiter gewisse Pflichten auferlegen. Auch hier muß eine widerrechtliche Handlung des Täters in Betracht kommen.

Der § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt die Kreditgefährdung. Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß. Die Tatsache ist behauptet, wenn sie einem anderen gegenüber als Gegenstand eigenen Wissens hingestellt wird, sie ist verbreitet, wenn sie einem größeren Personenkreise zugänglich gemacht ist. Die Tatsache muß geeignet sein, den Kredit eines andern zu schädigen oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen.

Nach dem § 825 ist die weibliche Geschlechts-ehre entsprechend geschützt. Wer nämlich eine Frauensperson durch unlaute Mittel zur Gestattung des außerehelichen Wechsels bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Von besonderer Wichtigkeit ist der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Derselbe lautet: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise

einem anderen Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.“ Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts soll dieser Paragraph auch eine Handhabe bieten, um Ausschreitungen und Auswüchsen des gewerblichen Wett- und Lohnkampfes entgegenzutreten, wo sonst hierzu die straf- und zivilrechtlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen nicht ausreichen würden. Aus den bisher gefällten Entscheidungen ergibt sich aber, daß das, was bei den Arbeitern als verboten, bei den Unternehmern fast durchgängig als erlaubt angesehen wird. Das Reichsgericht stellt sich auf den Standpunkt, daß Handlungen, die im gewerblichen Lohnkampfe dem Gegner durch Druckmittel zu einem gewissen, dem Handelnden günstigen Verhalten bestimmen sollen, nur dann unsittlich sind, wenn entweder die zur Erreichung des zunächst erlaubten Zweckes angewandten Mittel an sich unsittlich sind, oder wenn der als Druckmittel benutzte, dem Gegner zugefügte Nachteil so erheblich ist, daß dadurch dessen wirtschaftlicher Ruin herbeigeführt wird, oder wenn dieser Nachteil wenigstens zu dem erstrebten Vorteil in keinem erträglichen Verhältnisse steht, endlich auch, wenn der Erfolg, der durch das Druckmittel herbeigeführt werden soll, ein berechtigtes Ziel nicht mehr ist. Nach einer weiteren Entscheidung können Geschäftssperre und Boykott unter Umständen in das Gebiet des § 826 fallen, insbesondere, wenn damit eine Verurteilung verknüpft ist.

Eine weitere Entscheidung des Reichsgerichts geht davon aus, daß, wenn durch die Arbeitsperre dem Arbeiter die Gewinnung von Arbeitsgelegenheit in weitgehender Weise beschränkt oder erschwert wird, so sei es ein zwingendes Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, zu dieser Maßregel erst dann zu schreiten, wenn es sich um sehr schwere und sorgfältig ermittelte Verletzungen im Arbeitsverhältnisse handelt. Als nicht unsittlich wird es angesehen, wenn bei einem Auslande der Unternehmer an seine Berufsgenossen die Bitte richtet, die ihnen namhaft gemachten ausländigen Arbeiter nicht einzustellen. Auch verstößt es nach Ansicht des Reichsgerichts nicht gegen die guten Sitten, wenn ein Unternehmer bei ihm beschäftigte Arbeiter entläßt, um dadurch auf die Beendigung des bei einem anderen Unternehmer ausgebrochenen Ausstandes hinzuwirken.

Der § 827 des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt dann von dem Ausschlusse der Haftung bei Personen, die sich bei Vornahme der Handlung in einem unzurechnungsfähigen Zustande befinden haben, der § 828 von dem Ausschlusse der Haftung bei Personen, welche wegen jugendlichen Alters oder als Taubstumme nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt haben. Ergänzend tritt im § 829 eine Bestimmung hinzu, wonach solche Personen, die nach Maßgabe der §§ 827 und 828 von der Verantwortlichkeit frei sind, trotzdem, wenn der Schaden nicht von einem aufsichtsführenden Dritten erlangt werden kann, mit Rücksicht auf die Billigkeit in gewissen Grenzen zum Schadenersatz verpflichtet sein sollen. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Zum Schluß soll nun noch auf den § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufmerksam gemacht werden. Es ist dies der sogenannte Tierhalter-

paragraph, welcher bereits eine Milderung im Reichstag erfahren hat. Derselbe lautet ursprünglich: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“ Im Jahre 1908 nahm dann der Reichstag noch folgenden zweiten Satz zu diesem Paragraphen an: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbsfähigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verleher erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“ — Weitere Paragraphen zu dieser Materie regeln dann noch die Haftpflicht im Falle des Einsturzes eines Gebäudes, ferner die Haftpflicht der Beamten bei Verletzung der Amtspflichten usw. — Der Anspruch des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren. Der Anspruch aus einer unerlaubten Handlung ist auch vererblich und übertragbar. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Rundschau.

Die graphischen Gewerkschaften in Dresden im Jahre 1913. In dem soeben herausgegebenen „Jahrbuch 1913 der Dresdener Gewerkschaften“ wird auch über die Verbände der graphischen Berufe berichtet. Es sind dies die Buchbinder, Buchdrucker, Buch- und Steindruckerhilfsarbeiter und Arbeiterinnen, Formstecher, Lithographen, Steinbruder und verwandte Berufe und Klyographen. Diese graphischen Verbände hatten zusammen am Anfang des Jahres 6317 Mitglieder und am Ende 6412. Im Bericht wird betont, daß die Arbeitslosigkeit in Dresden im allgemeinen sehr groß war. Dieses zeigen auch die Geldsummen über die ausgezahlte Arbeitslosenunterstützung. Insgesamt berichtet das Jahrbuch über 95 629 Mitglieder in 63 Gewerkschaften, die zusammen 515 122,85 Mk. für Arbeitslosenunterstützung auszahlten. Hiervon zahlten die graphischen Verbände allein 83 531,87 Mk. aus. Und da es eine bekannte Erscheinung ist, daß in Zeiten großer Arbeitslosigkeit auch die Krankenziffern steigen, so sind auch die Summen der ausgezahlten Krankenunterstützungen recht groß. Während alle Gewerkschaften zusammen 563 728,40 Mark auszahlten, mußten die graphischen Gewerkschaften für diesen Zweck allein 61 867,10 Mk. auszahlen. Ein Beweis, daß in den graphischen Berufen die Arbeitslosigkeit eine sehr große gewesen ist, zeigt auch folgende Gegenüberstellung: Während die Mitglieder der graphischen Verbände von allen Gewerkschaftsmitgliedern nur 6,7 Prozent darstellen, mußten jedoch die graphischen Verbände von der von sämtlichen Gewerkschaften ausgezahlten Arbeitslosenunterstützung 16,2 Prozent auszahlen. — Wenn wir die Leistungen der Dresdener Zahlstelle infolge Verbandes betrachten, so ergibt sich, daß wir am Anfang des Berichtsjahres in Dresden 950, am Ende aber nur 915 Mitglieder hatten. Es ist hiernach ein kleiner Rückgang zu verzeichnen, wie er auch bei anderen Verbänden eingetreten ist. Derselbe erklärt sich durch die schlechte Geschäftskonjunktur, die auch die Entwicklung der Gewerkschaften ungünstig beeinflusst. An Arbeitslosenunterstützung zahlte unser Verband in Dresden im Laufe des Jahres 3478,— Mk. und an Krankenunterstützung 2428,40 Mk. aus.

Die Arbeitslosigkeit im Verband der Lithographen, Steinbruder und verwandten Berufe Deutschlands. Die letzte Generalversammlung des Verbandes beschloß zur ständigen Ueberacht über die Arbeitslosigkeit in den einzelnen, dem Verbande angehörenden Berufen allvierteljährlich eine Statistik aufzunehmen. Durch begründete Umstände konnte das Resultat dieser ersten Statistik vom 1. Januar 1914 erst jetzt veröffentlicht werden. Das Ergebnis ist folgendes: Die Zahl der in Deutschland beschäftigten resp. vorhandenen Lithographen betrug 4732. Von diesen waren 3164 oder 66,8 Prozent organisiert. Organisierte Arbeitslose gab es 171 oder 5,4 Prozent. — Die Zahl der vorhandenen Steinbruder betrug 9573, von diesen organisiert 7842 oder 81,9 Prozent; arbeitslos 349 oder 4,4 Prozent. — Vorhandene Chemigraphen

3251, von diesen organisiert 2951 oder 91,1 Prozent; arbeitslos 92 oder 3,1 Prozent. — Vorhandene Lichtbruder 740, von diesen organisiert 605 oder 81,7 Prozent; arbeitslos 32 oder 5,2 Prozent. — Vorhandene Kupperbruder 314, von diesen organisiert 265 oder 84,4 Prozent; arbeitslos 9 oder 3,4 Prozent. — Vorhandene Porträtphotographen 2039, von diesen organisiert 297 oder 14,5 Prozent; arbeitslos 10 oder 3,3 Prozent. — Vorhandene Formstecher 732, von diesen organisiert 522 oder 71,3 Prozent; arbeitslos 3 oder 0,5 Prozent. — Unter verschiedene Berufe wurden 570 gezählt, von diesen waren organisiert 566 oder 99,3 Prozent; arbeitslos 12 oder 2,1 Prozent. — Gesamtzahl der vorhandenen Gehilfen 21 951, von diesen waren organisiert 16 212 oder 73,7 Prozent. Zahl der organisierten Arbeitslosen am 1. Januar 1914 678 oder 4,1 Prozent.

Aus diesen Zahlen ist das rapide Zurückgehen des lithographischen Berufes zu erkennen. Während im Jahre 1908 noch 5906 Lithographen gezählt wurden, ist diese Zahl jetzt auf 4732 zurückgegangen. Demgegenüber ist die Zahl der Steinbruder fast gleich geblieben; sie betrug 1908: 9594, jetzt 9573. Bedeutend gewachsen ist die Chemigraphie, 1908 wurden 2451 Berufsangehörige gezählt und jetzt 3251.

Der Vormarsch der „Volksfürsorge“. Die von den freien deutschen Gewerkschaften und dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine gemeinsam errichtete Volksversicherung, die „Volksfürsorge“, hatte im Monat März insgesamt 14 186 neue Versicherungsanträge zu verzeichnen; davon für Kapitalversicherung 11 424 Anträge mit einer Versicherungssumme von 2 733 136 Mk. Für die Spar- und Risikoversicherung gingen 2762 Anträge ein, wobei durch die letzteren 45 355 Mk. versichert sind. Danach waren seit Geschäftsaufnahme (7. Juli 1913) bis 31. März 1914 zu erledigen 116 788 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 21 245 143 Mk. und einer Risikoversicherungssumme von 734 698 Mk.

Die Plafatschau auf der Buchgewerbeausstellung. Die Leipziger Buchgewerbeausstellung bringt in der Gruppe „Neuland“ auch eine große Plafatschau, die vom „Verein der Plafatsfreunde“ Charlottenburg veranstaltet wird und zwar vollständig aus den Beständen der Sammlungen seines ersten Vorsitzenden Dr. Hans Sachs. Die künstlerische Leitung der Ausstellung liegt in den Händen des Ehrenmitglieds des Vereins Lucian Bernhard. Die Plafatschau wird das Künstlerplakat aller Länder vorführen, dessen Erscheinung etwa in das Jahr 1866 fällt, das Jahr, in dem Chéret, der berühmte Lithograph und Vater der modernen Plafatkunst, nach Paris kam und seine ersten Plakate herausbrachte. Auch hat der Verein für die kulturhistorische Abteilung der Bugra, die unter Leitung von Geheimrat Professor Lamprecht steht, die Lieferung einer kleineren besonderen Zusammenstellung von Plakaten übernommen. Die Leitung der Arbeiten hat die neugegründete Ortsgruppe Leipzig des Vereins der Plafatsfreunde in der Hand, deren erster Vorsitzender Kunstmaler Erich Gruner und zweiter Vorsitzender Direktorial-Assistent an der Königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe Dr. M. Bernath ist.

Aus dem Ausland. Eine erfolgreiche Tarifbewegung führte der österreichische Geneselerbund in Agram, der Hauptstadt Kroatiens, für die graphischen Arbeiter und deren Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen durch. Die allgemeinen Bestimmungen entsprechen denen des kürzlich beschlossenen Wiener Tarifes. Die Löhne für männliches Hilfspersonal sind auf 10 bis 18 Kronen, für weibliches auf 8 bis 12 Kronen festgesetzt. Bezeichnend hierbei ist es, daß mit Ausnahme einer einzigen Hilfsarbeiterin das gesamte Hilfspersonal Agrams unorganisiert ist. Hoffentlich bekennt sich die dortige Kollegenchaft nunmehr und verharret nicht weiter in der unwürdigen Rolle von Schmarotzern an den Organisationserfolgen ihrer Arbeitsgenossen.

Der schweizerische Lithographenbund im Jahre 1913. In einer vornehmen Aufmachung präsentiert sich der 26. Jahresbericht 1913 des schweizerischen Lithographenbundes. Für den Buchtitel war ein Wettbewerb ausgeschrieben, bei dem 63 Entwürfe eingingen. Die in brauner Farbe auf mattgrünem Papier gedruckte Schriftzeichnung wirkt äußerst vornehm.

In dem vom Zentralvorstand erstatteten Jahresbericht wird betont, daß das Jahr 1913 auch für das schweizerische Lithographie- und Steinrudgewerbe ein Krisenjahr gewesen ist; die Arbeitslosigkeit nahm z. B. im dritten Quartal

einen beängstigenden Umfang an. Und da es eine bekannte Erscheinung ist, daß in Zeiten großer Arbeitslosigkeit auch die Krankenziffern steigen, so ist es nicht zu verwundern, daß in diesem Quartal auch der Krankenstand ein ungewöhnlich hoher war. Im Berichtsjahre waren 99 Kollegen in 115 Fällen arbeitslos und im Durchschnitt jeder während 26 Tagen; die Zahl der Krankheitsfälle stieg im Jahre 1913 auf 211, während sie im Jahre 1912 nur 159 betrug. Trotz der ungünstigen Konjunktur hat sich jedoch die Organisation auch im verfloffenen Jahre nach allen Richtungen in durchaus zufriedenstellender Weise entwickelt. Die Mitgliederzahl der Gehilfen ist von 933 auf 984 gestiegen und die der Lehrlinge von 98 auf 115. Die 984 Gehilfenmitglieder setzen sich zusammen aus 291 Lithographen, 466 Steinrudern, 140 Chemigraphen, 42 Lichtrudern (einschließlich Reproduktionsphotographen für Lichtdruck) und 45 Berufsgenossen (Porträtphotographen, Stoffdrucker, Buchbinder und Steinschleifer.) Der Nationalität nach stammen 557 Mitglieder aus der Schweiz, 322 aus Deutschland, 46 aus Italien, 40 aus Oesterreich, fünf aus Frankreich, drei aus Dänemark, drei aus Schweden und acht aus verschiedenen anderen Staaten. — Den Jahreseinnahmen von 88 704,15 Franks stehen 58 401,16 Franks Gesamtausgaben gegenüber, so daß im Berichtsjahre ein Ueberschuß von 30 302,99 Franks erzielt wurde. Mit diesem stieg das Verbandsvermögen am Jahresschluß auf 238 884,19 Franks. Von den Ausgaben kommen u. a. auf: Lohnbewegungen 426,35 Fr., Maßregelungsunterstützung 1916,10 Fr., Arbeitslosenunterstützung 7471,50 Fr., Reiseunterstützung 1582,45 Fr., Umzugsunterstützung 2213,90 Fr., Krankenunterstützung an Gehilfen 24 312,50 Fr. und an Lehrlinge 1050,— Franks. Für Sterbegelder wurden 1900,— Fr. ausgezahlt und für außerordentliche Unterstützung 372,— Franks. Die Invalidentasse hatte noch keine Ausgaben.

Bekanntlich sind für das ganze schweizerische Gebiet die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch einen Zentraltarif (Verufsordnung) aller Berufsangehörigen in der Lithographie, im Stein-, Licht-, Stahl- und Kupferdruck sowie in der Chemigraphie, und zwar nicht nur in den größeren Städten, sondern auch für den entlegensten Ort und für das kleinste Geschäft geordnet, dank dem Entgegenkommen der Prinzipale. Die Verhältnisse sind jetzt mustergültig und in einer dem Frieden und damit dem ganzen Gewerbe dienlichen Weise streng verbindlich geregelt. Der Bericht betont, daß das günstige Ergebnis im wesentlichen der „Verufsordnung“ zu danken ist. Im abgelaufenen Jahre ist es trotz der schlechten Geschäftskonjunktur möglich gewesen, den Geltungsbereich der „Verufsordnung“ auf weitere 15 Firmen mit 70 beschäftigten Kollegen auszubehnen, womit die vornehmsten Bestrebungen, das Arbeitsverhältnis der Kollegen zu verbessern und die volle Anerkennung der Organisation zu erwirken, aufs neue von Erfolg gekrönt war. Naturgemäß konnten diese Bestrebungen auch nicht ganz ohne Kämpfe und Opfer durchgeführt werden. Insbesondere erbrachte ein harter Kampf in Genf, der zur Maßregelung von zehn Kollegen führte; mit einigen dieser Firmen kam es bis zum Jahreschluß noch zu keiner Einigung; sie sträubten sich, die „Verufsordnung“ anzuerkennen.

Dem 70 Seiten umfassenden Jahresbericht ist am Schluß als Anhang der Bericht über die Tätigkeit des Tarifamtes im Jahre 1913, sowie je ein Verzeichnis der tariffreien und der nicht-tariffreien Firmen, sowie auch der nicht-tariffreien Gehilfen abgedruckt. Es sind dies 49 Firmen mit 109 unorganisierten Gehilfen, von denen aber ein Teil nichtorganisationspflichtige Leiter und Ober sind.

Der Arbeitsnachweis hat gut gewirkt; die Zahl der vermittelten Stellen ist seit Jahren konstant gestiegen, wodurch der Beweis erbracht ist, daß der Arbeitsnachweis mit jedem Jahr besser wird.

So ist denn aus dem vorliegenden Jahresbericht mit Freunden zu konstatieren, daß der schweizerische Lithographenbund auch im verfloffenen Jahre eine in jeder Beziehung nützliche und erfolgreiche Tätigkeit entfaltet hat, auf die er mit Stolz und Befriedigung zurückblicken kann.

In Löwen wird am 31. Mai d. J. der 47. Kongreß des belgischen Buchdruckerverbandes beginnen. Die Tagesordnung enthält u. a. folgende Punkte: Verbot für Mitglieder, nach Beendigung der regulären Arbeitszeit noch in einem anderen Betriebe zu arbeiten (1), Widerstandsliste, berufliche Fortbildung, der Gesetzentwurf der Regierung betr. staatliches Schiedsgerichtswesen usw.